



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk  
Direktwahl: 043 259 45 43  
Unser Zeichen: St, (CH), (mss), (Dor)  
Archiv: G 2 k, (A 3)  
öff. Gew.-Nr. 11.1, Dachslöschbächli,  
WB-Nr. 144147

E <sup>00</sup> ang: 22. MAI 2015		vis. img
<b>An Gemeinderat:</b>	<b>An Abteilung:</b>	
<input type="checkbox"/> Finanzen	<input checked="" type="checkbox"/> Bau	
<input type="checkbox"/> Gesundheit	<input type="checkbox"/> Finanzen	
<input type="checkbox"/> Hochbau	<input type="checkbox"/> Präsidiales	
<input type="checkbox"/> Infrastruktur	<input type="checkbox"/> Sicherheit	
<input type="checkbox"/> Präsidiales	<input type="checkbox"/> Soziales	
<input type="checkbox"/> Sicherheit	<input type="checkbox"/> Steuern	
<input type="checkbox"/> Soziales	<input type="checkbox"/> .....	
<input type="checkbox"/> Auflage	<input type="checkbox"/> .....	
Registratur		

**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom  
Hochwasserschutzmassnahmen am Dachslöschbächli 19. Mai 2015**

<b>Gemeinde</b>	Egg
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg
<b>Lage</b>	Kat.-Nrn. 6151B, 6148 und 6138, Koordinaten 695559 / 239910 bis 695689 / 239831
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Technischer Bericht vom 20.02.2015 Plan Nr. 1, Bestand 1:500 vom 01.02.2015 Plan Nr. 2, Situation 1:500 vom 20.02.2015 Plan Nr. 3, Längenprofil 1:500/50 vom 20.02.2015 Plan Nr. 4, Querprofile 1:200 vom 20.02.2015 Plan Nr. 5, Detailskizzen Palisadenschwelle vom 20.02.2015 Kostenvoranschlag vom 08.01.2015 Festlegung Gewässerraum, Technischer Bericht vom 20.02.2015 Festlegung Gewässerraum, Situation 1:500 vom 20.02.2015 Verwertung von Bodenaushub, Situation 1:500 vom 05.12.2014 Leitungsverlegung Sandgrueb, Situation 1:500 vom 16.01.2015
<b>Beurteilung</b>	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers / Im Gewässerraum B. Gewässerraumfestlegung C. Staatsbeitrag D. NFA-Beitrag

**Sachverhalt**

Projektverfasser: Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
Ausbauwassermenge:  $HQ_{100} = 1.1 \text{ m}^3/\text{s}$   
Ausbaulänge: etwa 140 m

**Publikation:** Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums wurden am 21. November 2014 publiziert und lagen bei der Gemeindeverwaltung Egg öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Egg ZH hat mit Beschluss vom 16. März 2015 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt. Das Projekt steht in engem Zusammenhang mit der Umsetzung des privaten Gestaltungsplans Sandgrueb.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers / Im Gewässerraum**

#### *Wasserbau*

Die Gemeinde Egg plant, das Dachlochbächli, öffentliches Gewässer Nr. 11.1, im Abschnitt Dachlochweg bis Lesirainstrasse auf eine massgebliche Abflussmenge  $HQ_{100} = 1.1 \text{ m}^3/\text{s}$  hochwassersicher auszubauen. Das Projekt sieht zudem Revitalisierungsmassnahmen im Hinblick auf eine ökologische Aufwertung des Fliessgewässers vor.

#### *Raumplanung*

Es sind weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Der Ausbau ist mit dem privaten Gestaltungsplan Sandgrueb abgestimmt. Aus raumplanerischer Sicht spricht nichts gegen die Realisierung des Vorhabens.

#### *Gewässerschutz*

Aus Sicht des Gewässerschutzes ergeben sich zum Projekt keine Einwände.

#### *Landwirtschaft*

Das Projektgebiet liegt im Perimeter der Landumlegung Egg. Der Besitzesantritt ist erfolgt und der Eigentumsantritt ist für 2016 geplant. Die im Bericht erwähnten Grundeigentumsverhältnisse beziehen sich noch auf den „Alten Bestand“. Die Grundeigentumsverhältnisse sind daher zu aktualisieren, damit auch die neuen Eigentümer über das Vorhaben orientiert werden können. Die Daten der Neuzuteilung können beim Technischen Büro der Landumlegung Egg, Gossweiler Ingenieure AG, 8600 Dübendorf bezogen werden.

Sowohl die Mönchaltorferstrasse als auch der Dachslochweg werden intensiv mit forst- und landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Bei der Durchlassgestaltung ist darauf zu achten, dass diese sowohl hinsichtlich Befahrbarkeit (Länge der Durchlässe) als auch der Tragfähigkeit den land- und forstwirtschaftlichen Anforderungen genügen. Daher ist die Landumlegungsgenossenschaft zum Projekt beizuziehen, damit die Anforderungen an die Befahrbarkeit vor Baubeginn festgelegt werden können.

#### *Bodenschutz*

Bodenaushub (total 340 m<sup>3</sup>) soll im Projektperimeter verwertet bzw. an Dritte zur Verwertung abgegeben werden.

Fruchtfolgeflächen (FFF): Infolge eines Bauvorhabens (BVV 14-2185, Herr Fritz) wird die Fruchtfolgefläche im Bereich des Dachslochbächlis aufgehoben (Restfläche < 2'500 m<sup>2</sup>).

Verwertung von Bodenaushub: Ausgehobener Boden muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Die Verwertung eines Teils des Bodenaushubs (250 m<sup>3</sup>) im Projektperimeter ist zulässig. Das restliche Bodenmaterial (90 m<sup>3</sup>) kann in Eigenverantwortung verwertet werden; die Vorgaben des Merkblatts Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone des Kantons Zürich sind dabei einzuhalten.

Sachgerechter Umgang mit Böden: Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub und durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

#### *Naturschutz*

Gemäss Technischem Bericht vom 14.11.2014, Kapitel 3, S. 15, soll der bestehende Weiher infolge des erforderlichen Durchflussprofils ersatzlos aufgehoben werden. Laut Stellungnahme des Natur- und Heimatschutzvereins Egg vom 21. Februar 2011 (Technischer Bericht, Anhang 4) ist dieser

Weiber ein Laichgewässer für Frösche. Amphibien gehören nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 zu den geschützten Arten. Deshalb dürfen im Zeitraum von Februar bis Mitte August (Amphibienlaichzeit und Sommerlebensraum) keine Arbeiten am Weiher stattfinden. Der Weiher darf nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende September zugeschüttet werden. Für den bestehenden Weiher muss frühzeitig ein geeignetes Ersatzlaichgewässer zur Verfügung gestellt werden (Art. 20 Abs. 3 lit. b NHV).

Es ist vorgesehen, die Durchlässe mit Wellstahlrohren zu erstellen. Grundsätzlich ist aus Sicht der Fachstelle Naturschutz von der Verwendung von Wellstahlrohren abzusehen, da die Rohre unter anderem keine klaren Leitstrukturen bieten und gerade Amphibien an einer schnellen Querung der Durchlässe behindert werden können. Im vorliegenden Fall akzeptiert die Fachstelle Naturschutz die Wellstahlrohre, insbesondere weil die in diesem Bereich liegenden Strassen schwach befahren sind. Zumindest auf den untersten 15 cm müssen die Wellen jedoch mit Beton aufgefüllt werden, damit sich wandernde Tiere nicht von den Wellen „verleiten“ lassen.

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst, dass das bestehende Ufergehölz bestmöglich geschont wird. Nicht einheimische Pflanzen müssen entfernt werden.

Das Vorhaben ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

#### *Fischerei*

Das Projekt ist unter Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

#### **B. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS

724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Dachslochweg Kat.-Nr. 7052A mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung vom 20. Februar 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, vom 20. Februar 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen Kat.-Nr. 7052A und dem Dachslochweg steht somit nichts entgegen.

### C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Suter von Känel Wild AG, vom 08.01.15)	Fr.	228 600
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlässe)	Fr.	<u>48 600</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich		
Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	<u>180 000.</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 180 000	Fr.	<u>36 000</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Dachslochbächli)	Fr.	<u>36 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 36 000 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

#### **D. NFA-Beitrag**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Gemeinde Egg 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 180 000	<u>Fr. 63 000</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Dachslöchlächli)	<u>Fr. 63 000</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 63 000 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5720 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdölungen, verbucht.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

##### **Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers / Im Gewässerraum**

I. Das Projekt der Gemeinde Egg ZH für den hochwassersicheren Ausbau und die Renaturierung des Dachslöchlächlis, öffentliches Gewässer Nr. 11.1, im Abschnitt Dachslöchlweg bis Lesirainstrasse wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

##### *Wasserbau*

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Abnahme einzuladen.

3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Für die ökologische Baubegleitung und die landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
6. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
7. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
8. Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
9. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen bestockt werden.
10. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind in die Ufergestaltung einzubeziehen.
11. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
12. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzellen des Dachslochbächlis bleibt Sache der Gemeinde Egg.

#### *Landwirtschaft*

13. Die Durchlässe beim Dachslochweg und bei der Mönchaltorferstrasse müssen so ausgestaltet werden, dass die Befahrbarkeit mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Maschinen ungehindert bestehen bleibt.
14. Die Landumlegungsgenossenschaft Egg, Präsident Hans Maurer, Gütlistrasse 60, 8132 Hinteregg ist, insbesondere zur Klärung der Anforderungen an die Gestaltung der Durchlässe zum Projekt beizuziehen.

#### *Bodenschutz*

15. Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
16. Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
17. Bodenaushub muss gemäss den Erwägungen verwertet werden; eine andere Verwertung des Bodenaushubs erfordert eine separate Bewilligung.

### *Naturschutz*

18. Im Zeitraum von Februar bis Mitte August dürfen keine Arbeiten am bestehenden Weiher ausgeführt werden. Der Weiher darf nur im Zeitraum von Mitte August bis September zugeführt werden.
19. Für den bestehenden Weiher ist rechtzeitig ein Ersatzlaichgewässer zur Verfügung zu stellen.
20. Die Wellen der Wellstahlrohre müssen zwischen den Banketten und der Wand auf den unteren 15 cm mit Beton aufgefüllt werden. Für die weitere Ausgestaltung der Bachdurchlässe wird auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz „Faunagerechte Bachdurchlässe“ verwiesen.
21. Das bestehende Ufergehölz ist möglichst zu schonen. Nicht einheimische Pflanzen sind zu entfernen.
22. Der Baubeginn ist der Fachstelle Naturschutz, Beatrice Vögeli, frühzeitig bekannt zu geben.
23. Der Natur- und Heimatschutzverein Egg ist in die Planung des Ersatzlaichgewässers einzubeziehen.

### *Fischerei*

24. Die Bachdurchlässe sind so zu dimensionieren, dass sich zwischen den Banketten eine natürliche Bachsohle einstellen kann.
25. Die Arbeiten im Wasser des Baches sind auf die Monate Mai bis September beschränkt.
26. Für die Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
27. Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis ([robert.geuggis@bd.zh.ch](mailto:robert.geuggis@bd.zh.ch)) ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

### **Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

- II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

### **Gewässerraumfestlegung**

- III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Dachslochbächli, öffentliches Gewässer Nr. 11.1, im Abschnitt Dachslochweg bis Kat.-Nr. 7052A gemäss

dem technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung vom 20. Februar 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, vom 20. Februar 2015 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

### **Vermessungswerk und Grundbuch**

IV. Das vom neuen Bachlauf des Dachslochbächli, öffentliches Gewässer Nr. 11.1, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Egg zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der unvermarkten Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Egg zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

V. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VI. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Dachslochbächli, öffentliches Gewässer Nr. 11.1, gemäss Dispositiv IV dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

### **Staatsbeitrag**

VII. Der Gemeinde Egg wird an die auf Fr. 180 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau und die Renaturierung des Dachslochbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 11.1, im Abschnitt Dachslochweg bis Lesirainstrasse, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 36 000, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.

2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

#### **NFA-Beitrag**

VIII. Der Gemeinde Gemeinde Egg wird an die auf Fr. 180 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersichen Ausbau und die Renaturierung des Dachslochbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 11.1, im Abschnitt Dachslochweg bis Lesirainstrasse, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 63 000, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

### Gebühren

IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg

— Staatsgebühr ALN/Landwirtschaft	Fr.	128.--	(8820 / 4210 0 00000 / 88200.50.100)
— Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	256.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
— Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	512.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
— Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109)
— Staatsgebühr ALN/Stab:	<u>Fr.</u>	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	1'152.--	

### Rechtsmittel

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-  
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-  
führung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die  
angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen  
und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-  
pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Mitteilung

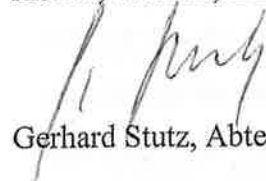
XI. Mitteilung an

- a) Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- b) Gemeinderat Egg, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg
- c) Suter von Känel Wild AG, Baumackerstrasse 24, Postfach, 8050 Zürich, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- d) Stefan Fritz, Hofstrasse 70, 8032 Zürich

- e) Amt für Landschaft und Natur
- f) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Gerhard Stutz, Abteilungsleiter